

FAQ'S – SV in der EB

Frage 1: Welchen Vertrag (Freier Dienstvertrag bzw. Werkvertrag) bekomme ich?

Antwort 1: Als Trainer in der Erwachsenenbildung erhalten Sie einen „Freien Dienstvertrag“ (ASVG), außer Sie erbringen die Tätigkeit im Rahmen einer aktiven Gewerbeberechtigung, im Rahmen einer „freiberuflichen Tätigkeit“ mit Mitgliedschaft in einer der Freiberuflerkammern oder einer künstlerischen Tätigkeit.

Frage 2: Welche unterschiedlichen SV-Einstufungen gibt es für die Trainertätigkeit im WIFI OÖ?

Antwort 2: Es gibt folgende SV-Kennungen:

- 1 = gewerbliche, freiberufliche oder künstlerische Tätigkeit
- 2 = Nebenberuflicher Freier Dienstnehmer mit SV-beitragsfreier pauschalierter Aufwandsentschädigung
- 3 = Freier Dienstnehmer ohne SV-beitragsfreier pauschalierter Aufwandsentschädigung (zeitliche Komponente und Einkommen überwiegen im WIFI)
- 4 = Gesellschaften

Frage 3: Wo bin ich versichert?

Antwort 3: Im Falle einer Versicherungspflicht erfolgt die Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse OÖ.

Frage 4: Wann erfolgt die Anmeldung bei der GKK?

Antwort 4: Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich vor Beschäftigungsbeginn. Bei nebenberuflichen Freien Dienstnehmern jedoch erst bei Überschreitung der beitragsfreien pauschalierten Aufwandsentschädigung (€ 537,78 pro Monat).

Frage 5: Was versteht man unter der „pauschalierten Aufwandsentschädigung“

Antwort 5: Bei nebenberuflichen Lehrenden bleibt das Honorar bis max. € 537,78 pro Monat unter dem Titel „pauschalierte Aufwandsentschädigung SV-beitragsfrei.

Frage 6: Was bedeutet „Vollversicherung“?

Antwort 6: Vollversicherung beim Freien Dienstnehmer beinhaltet: Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Frage 7: Warum wird der Gewerbeschein „Organisation und Durchführung von Veranstaltungen“ nicht anerkannt?

Antwort 7: Die GKK OÖ vertritt den Standpunkt, dass bei diesem Gewerbe die Trainertätigkeit nicht „einschlägig“ ist, da die Organisation/Durchführung durch das WIFI erfolgt.

Frage 8: Warum bin ich trotz Gewerbeschein sozialversicherungspflichtig?

Antwort 8: Das ist dann möglich, wenn die Trainertätigkeit nicht im Rahmen ihres Gewerbes erbracht wird bzw. nicht erbracht werden kann und daher „Freie Dienstverträge“ ausgestellt werden müssen.

Frage 9: Wird der Beruf „Hausfrau/Hausmann“ und Studentin/Student als Hauptberuf anerkannt?

Antwort 9: Die beiden Berufe werden grundsätzlich als Hauptberuf anerkannt.

Frage 10: Gibt es für Freie Dienstnehmer eine Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu)?

Antwort 10: Ja, seit 2008 sind auch Freie Dienstnehmer in der Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) eingebunden und das WIFI zahlt 1,53 % MVK-Beitrag an die Vorsorgekasse „Valida Plus AG“ ein.

Frage 11: Erhält der Trainer automatisch eine Honorarbestätigung für das vergangene Jahr und wird das auch ans Finanzamt gemeldet.

Antwort 11: Ja, es werden an alle Trainer, die im vergangenen Jahr Überweisungen erhalten haben, Honorarbestätigungen ausgestellt und bis spätestens Ende Februar an das Finanzamt gemeldet (Meldepflicht gem. § 109a oder im Falle einer Lohnsteuerpflicht erfolgt die Meldung mit einem L16-Lohnzettel).

FAQ'S – Steuerfragen in der EB

Frage 1: Warum muss ich als WIFI-Trainer keine Umsatzsteuer bezahlen?

Antwort 1: Die Trainer vom WIFI fallen mit Ihren Umsätzen unter die unechte Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 11 b!

Frage 2: Kann ich auch als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer die unechte Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z. 11 b in Anspruch nehmen?

Antwort 2: Ja! Seit 2005 ist durch ein UFS-Urteil klargestellt, dass sogar Gesellschaften in diese Befreiung fallen.

Frage 3: Besteht für die Honorare eine Lohnsteuer- oder Einkommensteuerpflicht?

Antwort 3: Die meisten Trainer sind einkommenssteuerpflichtig. Mit der Aufhebung des § 25 Abs. 1 Z 5 zweiter Satz EStG durch den VfGH wurden jedoch manche Trainer ab 1.1.2007, soweit sie überwiegend in Lehrgängen mit gesetzlich festgelegten Lehrplänen (WMS!) tätig sind, lohnsteuerpflichtig. Auch Trainer in AMS-Maßnahmen, akademischen Lehrgängen und in Deutsch-Integrationskursen unterliegen (bei Überschreitung der Bagatellgrenze) der Lohnsteuerpflicht.

Frage 4: Gibt es bei der Einkommensteuer einen Freibetrag?

Antwort 4: Ja, wenn im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, gibt es einen Veranlagungsfreibetrag von 730,00 Euro pro Jahr.